

der Menschen Herz und Verstand bewegen, wie z. B. das der Vereinbarkeit des freien Willens mit der göttlichen Vorsehung.

Schon 396 widmete der Verfasser diese Abhandlung seinem Freunde Paulinus von Nola. Die beiden waren voneinander durch ein Meer getrennt und trotzdem in einem tiefen Verständnis verbunden. Mehr als 15 Jahrhunderte sind seit jenen bedrängten, umsturzvollen Tagen verflossen; für viele Erklärungen und Aufschlüsse, die uns im „Freien Willen“ geboten werden, dürfen auch wir noch dankbar sein.

Linz a. d. D.

DDr. Josef Lenzenweger

Neueste Kirchenrechtssammlung. Die Gesetze der Päpste, die authentischen Auslegungen der kirchlichen Gesetze und die anderen Erlasse des Heiligen Stuhles seit Erscheinen des Codex iur. can. (1917) gesammelt, nach den Kanones des Cod. iur. can. geordnet und ins Deutsche übersetzt von Suso Mayer O. S. B. Erster Band: 1917—1929. (574.) Freiburg 1953, Verlag Herder. Leinen geb. DM 36.—.

Seit dem Erscheinen des kirchlichen Rechtsbuches im Jahre 1917 sind schon mehr als 36 Jahre vergangen. Während dieser Zeit haben sich verschiedene Verhältnisse geändert und eine Anpassung der kirchlichen Gesetzgebung notwendig gemacht, die in den Kundgebungen der Päpste (Konstitutionen, Enzykliken, Motuproprio u. a.) sowie in den Entscheidungen und Verordnungen der römischen Kongregationen zum Ausdruck kommt. Dazu kommen die zahlreichen authentischen Auslegungen der Kodexkommission. Dies alles wurde von den Lehrbüchern des Kirchenrechts und den Erklärungen des Kodex (Jone) weitgehend berücksichtigt. Oft braucht man aber den Gesetzesstext selbst. Je weiter wir uns von der Erscheinungszeit des Kodex entfernen, desto schwieriger wird es, über den Stand der kirchlichen Gesetzgebung auf dem laufenden zu bleiben. Der Verfasser des vorliegenden großangelegten Werkes, Benediktiner der Abtei Beuron, hat seit dreißig Jahren das einschlägige Material gesammelt, gut in das Deutsche übersetzt und nach den Kanones des Kodex übersichtlich in zeitlicher Folge geordnet. Die Quellen werden gewöhnlich im vollen Wortlaut oder doch in umfangreichen Auszügen geboten; weniger wichtige sind mit Überschrift und Fundstelle festgehalten. Mitunter werden auch sehr umfangreiche Dokumente im Wortlaut mitgeteilt, so z. B. zu Kanon 3 die Konkordate mit Bayern und mit Preußen. Das Werk ist als fortlaufende Sammlung gedacht. Der vorliegende erste Band umfaßt die Zeit von 1917 bis 1929. Die weiteren Bände werden jeweils das Material von zehn Jahren enthalten.

Eine Durchsicht des Bandes vermittelt einen guten Einblick in das vielfältige Rechtsleben der Kirche. Den Abschluß bildet ein chronologisches Verzeichnis aller erwähnten Erlässe und ein Sachverzeichnis. Der Verfasser hat sich durch seine fleißige und genaue Arbeit den besonderen Dank verdient. Sein Werk ist eine notwendige Ergänzung zum kirchlichen Gesetzbuch und wird bald für jeden, der mit kirchenrechtlichen Dingen zu tun hat, ein unentbehrlicher Helfer sein. Der „Mayer“ wird wohl auch zu einem Begriffe werden wie der „Denzinger“ oder der „Jone“.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer

Katholische Moraltheologie. Unter besonderer Berücksichtigung des Codex Iuris Canonici sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtes kurz zusammengestellt von P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap. Fünfzehnte, vermehrte und verbesserte Auflage. (708.) Paderborn 1953, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 14.—; Theologenausgabe DM 11.80.

Es mag fast überflüssig erscheinen, ein Werk, das bereits in 15. Auflage vorliegt und in eine Reihe fremder Sprachen übersetzt wurde, noch einmal zu besprechen. Die weite Verbreitung allein schon ist Beweis genug dafür, daß es einem praktischen Bedürfnisse entgegenkommt. In drei Büchern werden Prinzipienlehre, Gebote und Sakramente in knapper, sehr übersichtlicher Weise behandelt. Ein Anhang bringt noch das Wichtigste über Sakra-

mentalien und Ablässe sowie einige Formulare für Rekurse und Eingaben. Der Verfasser war wieder bemüht, das Werk auf den neuesten Stand zu bringen. Als Beispiel sei auf die ausführliche Behandlung der Konstitution „Christus Dominus“ vom 6. Jänner 1953 verwiesen (Nr. 510 f.).

Besondere Beachtung verdient das Vorwort, das der Verfasser dieser 15. Auflage vorausschickt und in dem er sich zwecks Beseitigung falscher Auffassungen mit seinen Kritikern auseinandersetzt. Er verweist besonders darauf, daß hier die katholische Moraltheologie nur von einer Seite aus betrachtet werde. Es soll vor allem dem Seelsorger die Möglichkeit geboten werden zu entscheiden, ob etwas Sünde, vielleicht schwere Sünde ist oder nicht. Mit Rücksicht auf diese praktische Zielsetzung wird mehr eine Sündenlehre als eine Tugendlehre geboten. Mit seinem klärenden Vorwort hat der Autor vielen Bemängelungen der Kritik den Boden entzogen. Über Einzelheiten wird man auch weiterhin geteilter Meinung sein, z. B. über die Behauptung, daß es bei der direkt gewollten geschlechtlichen Lust keinen geringfügigen Gegenstand (*parvitas materiae*) gibt (Nr. 223). Die Einteilung des Körpers in ehrbare, weniger ehrbare und unehrbare Teile (Nr. 234) wäre aufzugeben, wenn es auch schwierig sein mag, dafür andere Bezeichnungen einzuführen.

Möge das Werk des hochverdienten Autors auch weiter seine Mission erfüllen! Dem Seelsorger, besonders dem Beichtvater, gibt es die Möglichkeit, sich rasch zu orientieren, wenn ihm Gewissensfälle zur Entscheidung vorgelegt werden; für den Theologiestudierenden ist es ein willkommener Behelf, vor allem zur Wiederholung des moraltheologischen Stoffes; den gebildeten, religiös interessierten Laien schließlich setzt es instand, sich in Gewissensfragen auch selbst ein Urteil zu bilden und darüber hinaus die katholische Moraltheologie kennenzulernen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer

Thomas von Aquin, Recht und Gerechtigkeit. Kommentiert von A. F. Utz O. P. (II—II 57—79). (15 u. 640.) (Die deutsche Thomasausgabe. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der Summa theologiae. Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Herausgegeben von der Albertus-Magnus-Akademie, Walberberg bei Köln. 18. Band.) 1953. Gemeinschaftsverlag F. H. Kerle, Heidelberg-München, Anton Pustet, Graz-Wien-Salzburg. Leinwand geb. S 149.40; für Subskribenten S 125.40.

Die Vorzüge, welche der Rezensent bei der Besprechung des 15. Bandes der deutschen Thomasausgabe (siehe diese Zeitschrift 1951, II. Heft, S. 178) hervorhob, gelten in vollem Umfange auch für den nun vorliegenden 18. Band: exakt erstellter lateinischer Text; getreue, verhältnismäßig leicht verständliche deutsche Übersetzung; 71 aufklärende Anmerkungen, die das Verständnis erleichtern; ein sehr eingehender Kommentar; endlich zwei instruktive Exkurse, die wieder zeigen, wie in einzelnen Punkten die Lehre des hl. Thomas sich bis in unsere Zeit weiterentwickelt hat: I. Die Anwendung des Begriffes der Ganzheit auf die Gesellschaftslehre. II. Die Wandlung im Begriff der Gemeinwohlgerechtigkeit — Soziale Gerechtigkeit — Soziale Liebe (alles geschrieben von Arthur Fridolin Utz O. P.). Besonderes Lob verdienen auch die sorgfältig bearbeiteten Verzeichnisse.

Ohne Übertreibung kann man sagen: In diesem Buche ist jede Seite interessant, und werden viele derzeit aktuelle Probleme berührt. Druck und äußere Ausstattung sind, wie schon bisher, solid, nobel und doch einfach.

Linz a. d. D.

Dr. Ferd. Spiesberger

Das soziale Evangelium. Ein Beitrag zur Rettung der christlichen Kultur. Von Professor Dr. theol., sc. pol. Otto Schilling. Zweite, neu bearbeitete Auflage. (180.) München 1953, Verlag J. Pfeiffer. Kart. DM 6.40.

Dieses Buch des bekannten Moraltheologen und Soziologen, das nun in zweiter, neu bearbeiteter Auflage vorliegt, nimmt eine Sonderstellung ein